

aus der
t über die
und Beschlüsse
inderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 16. Februar 1954
Anwesend: Der Bürgermeister und 10 Gemeinderäte, Normalzahl: 12
Beurlaubt: Gemeinderatsmitglieder E. Schmitz u. Fr. Werz
Außerdem anwesend: ---

§ 202.

Bauvorschriften für die Kelterstrasse in
Altbach.

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg
hat mit Erlass vom 15. Mai 1953 um Änderung
bzw. Ergänzung der durch Gemeinderatsbe-
schluss vom 22. August 1952 erlassenen
Bauvorschriften ersucht.

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t :

Die Bauvorschriften entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern und in
nachstehender Fassung bekanntzugeben:

1. Auf Grund von §§ 7, 8 und 9 des Aufbaugesetzes vom 18.8.1948
werden für das Gebiet der Kelterstrasse zwischen Wilhelm- und
Sedanstrasse im Rahmen des Bebauungsplans nachstehende Bauvor-
schriften als Ergänzung zum gen. Bebauungsplan (La eplan des
Vermessungsamts (Katasteramts) Plochingen vom 15. 9. 1952 erlassen

§ 1

In dem Baugebiet dürfen abgesehen von kleineren Nebengebäuden
nur 2-stöckige Wohngebäude errichtet werden. Wohngebäude mit
Gewerbebetrieben und Ladengeschäften können zugelassen werden,
soweit sie den Bedürfnissen des Wohngebiets dienen und nicht
stören.

§ 2

Für die Stellung und Dachform der einzelnen Gebäude gelten die
Einzeichnungen in dem La eplan des Vermessungsamts Plochingen
vom 15. September 1952 als Richtlinien. Die Dachneigung soll
in Anpassung an die bestehenden Gebäude etwa 48° betragen.

§ 3

Der seitliche Abstand der Gebäude von den Eigentumsgrenzen hat
auf Grund der Ortsbausatzung 1/8 der Summe der Gebäudehöhe und-
tiefe, jedoch mindestens 2.60 m zu betragen.

§ 4

Bei Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück darf die Gestalt des natürlichen Geländes nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 5

Dachaufbauten sind nur insoweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Sie sollen nicht bis auf den Hausgrund vorgesetzt werden und von der Giebelkante wenigstens 2 m Abstand haben.

Ihre Gesamtlänge sollte bei Satteldächern nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der zugehörigen Gebäude-Seitenlänge betragen. Bei Walmdächern dürfen Dachaufbauten nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der Längsseite und nicht mehr als $\frac{1}{6}$ der Schmalseite betragen. Die Höhe vom Dachanschnitt des Dachaufbaus bis Oberkante Dachrinne desselben darf das Mass von 1.10 m nicht übersteigen.

§ 6

Für die Farbgebung der Aussenseiten der Gebäude einschliesslich des Daches kann das Bürgermeisteramt im Benehmen mit der Kreisbaumeisterstelle besondere allgemeine Vorschriften oder im Einzelfalle Auflagen erteilen.

§ 7

Die Einfriedigung der Grundstücke hat nach einheitlichen Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde zu erfolgen. Die Höhe soll jedoch nirgends mehr als 1.10 m betragen.

Diesen Auszug beglaubigt:

Altbach, den 5. März 1954

Bürgermeisteramt



Höner